



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. April 2019

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>94 Anerkennung einer Stiftung (Dörn-Familienstiftung) S. 153</p> <p>95 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Alberdingk Boley GmbH S. 153</p> <p>96 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Monheim am Rhein in der Gemarkung Baumberg S. 155</p> <p>97 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Monheim am Rhein in der Gemarkung Monheim S. 156</p>	<p>98 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für die Deichsanierung „Am Parallelhafen“ in Duisburg-Neuenkamp S. 156</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>99 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2019 S. 158</p> <p>100 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2019 S. 159</p> <p>101 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land S. 161</p> <p>102 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 161</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

94 Anerkennung einer Stiftung (Dörn-Familienstiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1940

Düsseldorf, den 05. April 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dörn-Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.12.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 153

95 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Alberdingk Boley GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0038/17/4.1.8

Düsseldorf, den 09. April 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Änderungen an der Polymerisationsanlage der Firma Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorf Straße 53, 47829 Krefeld

Die Firma Alberdingk Boley GmbH hat mit Datum vom 15.03.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage gestellt. Die Polymerisationsanlage befindet sich in 47829 Krefeld, Düsseldorfer Straße 53.

Gegenstand des Antrages:

1. Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 46.000 t/a auf 74.000 t/a Polymerdispersionen,
2. Ertüchtigung der Anlagen 4 (Fertigproduktlager) und 5 (Nebenanlagen),
3. Anpassung der Polymerisationsanlagen 1-6 an den Stand der Sicherheitstechnik,
4. Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit entsprechender Anlagenperipherie (Dampfkessel, Rohrbrücke) sowie zweier neuer Dampfkessel,
5. Installation einer Brandmeldeanlage,
6. Errichtung und Betrieb einer automatischen Feuerlöschanlage im Gebinde-Giftlager und im Gebindelager entzündbare Flüssigkeiten (mit Erweiterung der Lagerkapazität von entzündbaren Flüssigkeiten durch bauliche Abgrenzung mit F-90 Wänden) und
7. Errichtung und Betrieb eines Persulfatlagers (AKZ 1-08) durch bauliche Abgrenzung mit F90 Wänden.

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht:

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8, Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis

auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3:

1. Merkmale des Vorhabens

Das bestehende Betriebsgelände besitzt eine Fläche von ca. 30.000 m² und liegt im Industriegebiet. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes erfolgen in bestehenden Gebäuden. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Der Neubau der TNV erfolgt auf dem Gelände einer Leichtbauhalle, die abgerissen wird. Aufgrund des bestehenden Standortes werden durch das geplante Vorhaben keine natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Anspruch genommen. Die Art der Abfälle ändert sich nicht. Aufgrund der Erhöhung der Kapazität erhöht sich entsprechend die Abfallmenge. Die Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet/beseitigt. Emissionen der Polymerisationsanlage werden über eine neue TNV (Stand der Technik) gereinigt. Im Sicherheitsbericht der Anlage wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden.

2. Standort des Vorhabens

Weder der Standort noch das Umfeld des beantragten Vorhabens sind durch besonderen Reichtum, besonderer Qualität oder hervorzuhobende Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft geprägt. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragten Anpassungen an den Stand der Technik und Sicherheitstechnik erhöhen den Sicherheitsstandard der Polymerisationsanlage. Mit der Kapazitätserhöhung verbunden sind die Errichtung einer thermischen Nachverbrennungsanlage sowie die Errichtung von zwei neuen Dampfkesseln entsprechend dem Stand der Technik.

Aufgrund dieser Modernisierungen ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt sich ein Achtungsabstand von 100 m entlang der Betriebsgrenze. In diesem Bereich befinden sich keine weiteren Betriebsbereiche.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 153

96 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Monheim am Rhein in der Gemarkung Baumberg

Bezirksregierung
54.04.01.22-5/17845/2018

Düsseldorf, den 09. April 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Monheim am Rhein in der Gemarkung Baumberg

Die Stadt Monheim am Rhein hat Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Stadt Monheim die Errichtung von zwei Freitreppen am Rheinufer. Eine der Freitreppen soll in Baumberg an der Klappertorstraße errichtet werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Geplant ist der Bau einer Freitreppe in Form eines Dreiecks, die sich an die podestartige Holzkonstruktion rund um das Museumsschiff anschließt. Das Vorhaben wird durch einen parallel zum Rhein verlaufenden Geh- und Radweg von

dem Museumsschiff getrennt. Das Vorhabengebiet befindet sich direkt am Rheinufer am Ende der Klappertorstraße. Die Grundfläche des Vorhabengebietes für den Bau der Treppenanlage beträgt ca. 500 m². Die in Anspruch genommene Fläche ist mit bereits Wasserbausteinen befestigt, diese werden im Zuge der Maßnahme entfernt und durch die Treppenanlage ersetzt. Die Treppenanlage reicht bis an den Gewässerkörper des Rheins heran. Die Anlage dient der Erholungs- und Freizeitnutzung

Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich in an einem stark ausgebauten Bereich des Rheins, in dem der Uferbereich mit Wasserbausteinen befestigt ist. Der Bereich ist bereits für die Erholungs- und Freizeitnutzung teilweise erschlossen.

Der Maßnahmenbereich befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie in unmittelbarer Nähe zu zwei FFH-Gebieten. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf diese Gebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten. Entsprechende gutachterliche Untersuchungen wurden durchgeführt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Errichtung der Treppenanlage kommt es zu normalen baustellenbedingten Schall-, Luft- und Lichtimmissionen. Es kommt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 500 m² sowie der Beseitigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen. Durch die Erholungsnutzung der Anlage kann es zu temporären Lärmimmissionen kommen.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Timo Backes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 155

97 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Monheim am Rhein in der Gemarkung Monheim

Bezirksregierung
54.04.01.22-5/17846/2018

Düsseldorf, den 09. April 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Monheim am Rhein in der Gemarkung Monheim

Die Stadt Monheim am Rhein hat Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Stadt Monheim die Errichtung von zwei Freitreppen am Rheinufer. Eine der Freitreppen mit Uferpromenade soll in Monheim an der Kapellenstraße errichtet werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Geplant ist der Bau einer promenadenartigen Wegetrasse mit Sitzstufenanlage und Rampenanlage im Bereich der Uferböschung des Rheins. Das zu betrachtende Vorhabengebiet hat eine Flächengröße von ca. 0,5 ha und befindet sich direkt am Rheinufer westlich der Kapellenstraße. Das Vorhaben dient als Teilprojekt einer Gesamtmaßnahme am Stadteingang von Monheim. Die Anlage der Freitreppe/Rampe und der Promenade steht im direkten Zusammenhang mit dem bereits realisierten Schiffsanleger und soll die Aufenthaltsqualität stärken sowie die Quantität der Verweilmöglichkeiten mit direktem Bezug zum Rhein erhöhen. Die Promenadenanlage soll einen ansprechenden Stadteingang der Stadt Monheim für über das Wasser anreisende Gäste schaffen. Die in Anspruch genommene Fläche ist bereits teilweise mit einem befestigten Weg versehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich in an einem stark ausgebauten Bereich des Rheins, in dem der Uferbereich mit Wasserbausteinen befestigt ist. Der Bereich ist bereits für die Erholungs- und Freizeitnutzung teilweise erschlossen. Mit dem bisher fertiggestellten Schiffsanleger, der den Standort prägt, ist dem Uferbereich an der Stelle mit Blick auf dessen Erholungs-/Freizeitfunktion eine erhöhte Bedeutung zugekommen.

Der Maßnahmenbereich befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie in der Nähe zu zwei FFH-Gebieten. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf diese Gebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten. Entsprechende gutachterliche Untersuchungen wurden durchgeführt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Errichtung der Treppenanlage kommt es zu normalen baustellenbedingten Schall-, Luft, und Lichtimmissionen. Es kommt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 0,5ha sowie der Beseitigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen. Durch die Erholungsnutzung der Anlage kann es zu temporären Lärmimmissionen kommen.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Timo Backes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 156

98 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für die Deichsanierung „Am Parallelhafen“ in Duisburg-Neuenkamp

Bezirksregierung
54.04.01.42-9

Düsseldorf, den 08. April 2019

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Deichsanieierung „Am Parallelhafen“ in Duisburg-Neuenkamp, Rheinstrom-km 776,4 bis 777,1, rechtes Ufer, 3. Bauabschnitt Deich-Station 0+580 bis 1+310

Die Duisburger Hafen AG hat für das o. a. Vorhaben am 18.09.2018 in der Fassung vom 31.08.2018 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP) besteht für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wurde im Rahmen der Planungen für den 2. Bauabschnitt festgelegt und im Amtsblatt Nr. 9 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.03.2016 bekanntgemacht.

Die ausliegenden Antragsunterlagen der Duisburger Hafen AG enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Kostenberechnung
- Massenermittlung
- Flächenermittlung
- Zeichnerische Unterlagen
- Landschaftsplanerische Unterlagen
- Artenschutzgutachten

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der nach § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW über die Auslegung des Plans.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 29.04.2019 bis zum 28.05.2019 einschließlich

**bei der Stadtverwaltung Duisburg
Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
(Eingang Moselstraße)
47051 Duisburg
2. Obergeschoss, Raum 221**

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Freitag während der allgemeinen
Dienststunden in der Zeit
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 11.06.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.42-9**) Einwendungen erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf

jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 11. März 2019

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 27.03.2019 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.530.070,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.530.070,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.376.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	15.376.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag **der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.700.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **3.134.650,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7256 EUR je 1,00 EUR Messbetrag

bzw. auf **72,56 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1669 EUR je 1,00 EUR Messbetrag

bzw. auf **16,69 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 21,50 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 **auf 107,50 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 **auf 215,00 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwerisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwerisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwerisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,25	0,05 EUR/m³

ungeklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 27. März 2019

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 158

100 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2019 vom 08.04.2019

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90; GkG NRW) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

Naturpark Bergisches Land am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 653.155,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 698.847,00 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 635.682,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 674.519,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit auf 148.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit auf 220.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 783.682,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 894.519,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 45.692,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70.000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70.000 €
Rhein-Sieg Kreis	40.000 €
Stadt Köln	22.500 €
Stadt Remscheid	22.500 €
Stadt Solingen	22.500 €
Stadt Wuppertal	22.500 €
<i>gesamt</i>	270.000 €

Die im Jahr 2019 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31.02., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 22. November 2018

<u>Festgestellt</u>	<u>Aufgestellt</u>
gez. Jochen Hagt	gez. Ulf Zimmermann
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 26.11.2018 angezeigt und die Verbandsumlage nach § 6 der Haushaltssatzung von dieser gemäß § 19 Abs. 2 GkG NRW mit Schreiben Verfügung vom 11.03.2019 genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 08. April 2019

Jochen Hagt
- Verbandsvorsteher -

101 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Donnerstag, den 02. Mai 2019 um 10:00 Uhr, findet im ehem. Hohenzollernbad, Moltkestr. 45, 51643 Gummersbach (Sitzungsraum E - 12) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.04.2019
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichts
 - 3.1 Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 3.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
 - 3.3 Verwendung des Jahresergebnisses
 - 3.4 Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019
5. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land und deren Umsetzung 2019
6. Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten
8. Mitteilungen

Gummersbach, den 09. April 2019

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 161

102 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 20 des Kreisbeschäftigten Holger Hillmann, ausgestellt am 07.05.2014 durch den Landrat des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 03. April 2019

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag

Klüsener

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 161

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf